

Ausgabe 33/2025 vom 19. Dezember 2025

+++ Diginar „Neues Jahr – neuer Urlaub“: erster Termin am 6. Januar 2026 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr – rechtssicher ins neue (Urlaubs-)Jahr! Gleich anmelden! +++

+++ Alle Jahre wieder: Hinweispflichten des Arbeitgebers zum Urlaub +++

+++ Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern +++

+++ Das ändert sich zum 1. Januar 2026 +++

+++ Mutterschutz: Einstiegshilfe zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz +++

+++ Weihnachtsgrüße und Öffnungszeiten der Geschäftsstellen des bpa Arbeitgeberverbandes zwischen den Jahren +++

++++++

Diginar „Neues Jahr – neuer Urlaub“: erster Termin am 6. Januar 2026 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr – rechtssicher ins neue (Urlaubs-)Jahr! Gleich anmelden!

Gerade zu Beginn des Jahres kann die arbeitgeberseitige Mitwirkung spätere Ärgernisse minimieren.

In diesem umfassenden online-Seminar vermitteln wir in **zwei Stunden** rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 6. PflegeArbbV sowie der **aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung**.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten – entscheiden Sie ab sofort souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubsabgeltung
- Urlaubskürzungen
- **Übertragung des Urlaubs ins Folgejahr**
- **Urlaubsverfall und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers**

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 6. Januar 2026 von 14.00 bis 16.00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre **Mitgliedsnummer** beim bpa Arbeitgeberverband sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

++++++

Alle Jahre wieder: Hinweispflichten des Arbeitgebers zum Urlaub

Als Arbeitgeber müssen Sie Ihren Hinweis- und Aufforderungspflichten gegenüber Ihren Mitarbeitern zu Beginn eines jeden Jahres nachkommen, da anderenfalls Urlaub (jedenfalls der gesetzliche Mindesturlaub) weder verfallen noch verjähren kann. Hierzu verweisen wir auf unser **Hinweisschreiben** zur weiteren Verwendung im Mitgliederbereich unserer Website www.bpa-arbeitgeberverband.de. Das Hinweisschreiben finden Sie dort unter Musterdokumente → Verträge → Verfall und Verjährung des Urlaubs Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers.

Ihren Hinweispflichten sollten Sie unverzüglich im Sinne von § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB nachkommen, das bedeutet, innerhalb der ersten 6 (sechs) Werktagen des Jahres (BAG, Urteil vom 31.01.2023 – 9 AZR 107/20). Für 2026 wäre das bis zum 08.01.2026 sicherzustellen.

Wenn Sie dies beachten, erlischt

- der Resturlaub aus dem Vorjahr zum 31.03.2026,
- der „normale“ Urlaub zum 31.12.2026 sowie
- der (auch an den ersten sechs Werktagen des Jahres 2026) wegen Erkrankung nicht in Anspruch genommene Urlaub mit Ablauf des Übertragungszeitraums 15 Monate nach Ende des Kalenderjahres (also zum 31.03.2028).

Bitte beachten Sie, dass Sie sich den Erhalt des Hinweisschreibens vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen (ggf. im Rahmen einer Teambesprechung), um den Zugang notfalls beweisen zu können.

++++++

Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern

Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge/Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR K) gebunden sind, sich aber an solche kollektiven Werke anlehnen, sind nach § 72 Abs. 3b Satz 6 SGB XI dazu verpflichtet, tarifliche Anpassungen bei gewissen Entlohnungsbestandteilen spätestens **binnen zwei Monaten** vorzunehmen, nachdem die Änderung in der [monatlichen Übersicht des GKV-Spitzenverbandes](#) veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung ist für den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern) am 31.10.2025 erfolgt. Damit sind die Änderungen spätestens zum 31.12.2025 umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die wesentlichen Änderungen des **Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV AWO Bayern)** hinweisen, zu denen der bpa zusammen mit dem bpa Arbeitgeberverband auf der [Website](#) des bpa unter der Thematik GVWG inkl. Tariftreueregelung in den nächsten Tagen aktualisierte Eingruppierungshinweise zum Abruf bereitstellen wird:

- Die Eingruppierungshinweise weisen die neuen Entgelttabellen ab dem 01.07.2025, 01.01.2026, 01.07.2026, 01.01.2027 sowie ab dem 01.01.2028 aus.
- Ab dem 01.01.2026 erhält das Tarifwerk für Pflegekräfte 12 Entgeltgruppen: P 5a, P 5b, P 6b, P 7, P 8, P 9, P 10, P 11, P 12, P 13, P 14.
- Die bisherige Entgeltgruppe P 5 wird zum 01.01.2026 durch die Entgeltgruppen P 5a und P 5b ersetzt und eine neue Entgeltgruppe P 8 wird eingeführt.
- Beauftragte für Wundmanagement erhalten ab dem 01.01.2026 ebenfalls eine Funktionszulage in Höhe von 50 € monatlich.

- Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.07.2026 eine Wechselschichtzulage von 200 € monatlich.
- Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.07.2026 im Fall des § 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) statt 62 € nun eine monatliche Schichtzulage von 100 €.
- Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.07.2026 in den Fällen des § 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) statt bisher 46 € bzw. 36 € monatliche Schichtzulage nun in beiden Fällen eine Schichtzulage von 75 € monatlich.
- Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit verändern sich ab dem 31.07.2027 bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Zulagen in voller Höhe.
- Ab 2026 erhöht sich die Jahressonderzahlung auf 85 Prozent, § 22 Absatz 2 Satz 1.
- Der Nachtarbeitszuschlag beträgt ab dem 01.07.2026 statt bisher 2,50 € je Stunde nun 20 Prozent.
- Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt des Bereitschaftsdienstes für die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit bewerteten Zeiten des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden von 21 bis 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 20 Prozent. Dies gilt ab dem 01.07.2026.

Aufgrund der am 31.10.2025 erfolgten Information durch den GKV-Spitzenverband und der zweimonatigen Umsetzungsfrist nach § 72 Abs. 3b) Satz 6 SGB XI ist die in den Eingruppierungshinweisen ausgewiesene Entgelttabelle ab dem 01.01.2025 durch Tarifanlehner erst zum 31.12.2025 umzusetzen. Es ist jedoch zu beachten, dass der seit dem 01.07.2025 neue, erhöhte Pflegemindestlohn nach der 6. PflegeArbbV nicht unterschritten werden darf.

Dieser beträgt seit dem 01.07.2025 für ungelerte Pflegehilfskräfte 16,10 €, für Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit 17,35 € und für Pflegefachkräfte 20,50 € je Stunde. Bei Anwendung der alten Entgelttabellen nach dem TV AWO Bayern mit Laufzeit ab dem 01.03.2024 droht eine Unterschreitung des Pflegemindestlohns in den Entgeltgruppen P 5 und P 6a sowie P 6b in der Entgeltstufe 1. Zur Erreichung des Pflegemindestlohns können jedoch auch Pflegezulagen, Schicht- und Wechselschichtzulagen angerechnet werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Justiziare des bpa Arbeitgeberverbandes gern zur Verfügung.

++++++

Das ändert sich zum 1. Januar 2026

Mindestlohn

Der gesetzliche **Mindestlohn** steigt ab dem 1. Januar 2026 auf 13,90 EUR pro Stunde, die **Einkommensgrenze für Minijobs** erhöht sich auf 603 EUR monatlich (bisher 566 Euro).

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld steigt ab Januar 2026 um 4 EUR pro Kind und Monat auf dann 259 EUR monatlich. Der Kinderfreibetrag steigt für Eltern mit einem Einkommen von mehr als 80.000 EUR im Jahr und für Alleinerziehende mit mehr als 40.000 EUR auf 6.828 EUR. Die Zahl der Kinderkrankentage erhöht sich auf 15 pro Elternteil und Kind, auf 30 Kinderkrankentage für Alleinerziehende.

Pendlerpauschale und Deutschland-Ticket

Der Preis für das Deutschland-Ticket steigt ab Januar 2026 von bisher 58 EUR auf 63 EUR. Die Pendlerpauschale beträgt künftig 38 % ab dem 1. gefahrenen Kilometer unabhängig von der Wegstrecke. Bisher galt der Abzug erst ab dem 21. km Fahrweg.

Teilzeitbeschäftigte sollen künftig durch die sogenannte

Teilzeitaufstockungsprämie bis zu 4.500 EUR steuerfrei hinzuerdienen können. Dies soll für Teilzeitbeschäftigte einen Anreiz schaffen, ihre Beschäftigungszeit zu erhöhen.

Steuern und Abgaben

Der **Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer** erhöht sich im kommenden Jahr auf 12.348 EUR. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt 2026 ab einem Einkommen

von 69.879 EUR, was im Vergleich zu 2025 eine Erhöhung der Einkommensschwelle um 2 % bedeutet.

Die **Beitragsbemessungsgrenzen für Sozialabgaben** steigen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 69.750 EUR, bei der Rentenversicherung auf 101.400 EUR.

Kraftfahrzeuge

Die Kfz-Steuer ist künftig als einmaliger Jahresbetrag zu entrichten und kann nicht mehr über das Jahr gestreckt werden. Die **Steuerfreiheit für E-Autos** wird um 5 Jahre verlängert. Elektroautos, die bis Ende 2030 neu zugelassen oder auf Elektroantrieb umgerüstet werden, sind 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit.

Umtauschpflicht für Führerscheine

Bis zum 19. Januar 2026 gilt eine Umtauschpflicht für Führerscheine, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden. Bis Ende 2026 soll auch der neue **digitale Führerschein** verfügbar sein, der EU-weit erst ab 2030 startet. Das Dokument ist über das Smartphone abrufbar und gilt als Ergänzung des analogen Kartenführerscheins, nicht als dessen Ersatz.

++++++

Mutterschutz: Einstiegshilfe zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Vom Ausschuss für Mutterschutz beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde die Empfehlung „Einstiegshilfe für kleine und mittlere Unternehmen zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz“ beschlossen. Diese soll Arbeitgeber bei der Vorbereitung und Durchführung der verpflichtend durchzuführenden anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Die Einstiegshilfe enthält insbesondere eine in Form eines Ampelsystems gestaltete Tabelle zum Ausfüllen samt Handlungshinweisen hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen sowie ein FAQ rund um Mutterschutzgesetz und Gefährdungsbeurteilung.

Die Empfehlung finden Sie [hier](#).

++++++

Weihnachtsgrüße und Öffnungszeiten der Geschäftsstellen des bpa Arbeitgeberverbandes zwischen den Jahren

Die Geschäftsstellen des bpa Arbeitgeberverbandes sind am 24.12.2025, am 31.12.2025 und am 02.01.2026 nicht erreichbar. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.



**Der bpa Arbeitgeberverband wünscht
frohe Weihnachten und ein friedvolles neues Jahr!**

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2025 bpa Arbeitgeberverband e.V.